



Gemeinde Untereggen

Projekt Nr. 023.1.004

10. April 2025

Sondernutzungsplan, Ausschnitt 2

Seckibach, Eggwaldbach

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Baulinien

Planungsbericht

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Anlass der Planung	5
1.2	Situation und Perimeter	5
2	Planerische Grundlagen	6
2.1	Gesetzlicher Auftrag	6
2.1.1	Bund	6
2.1.2	Kanton	6
2.2	Planerische Ausgangslage	7
2.2.1	Gewässernetz 1:10'000 (GN10)	7
2.2.2	Ökomorphologie	8
2.2.3	Massnahmenkonzept Naturgefahren	9
3	Planungsverfahren	10
3.1	Planungsinstrumente	10
3.2	Planungsablauf	10
4	Anforderungen an Gewässerraumausscheidung	11
4.1	Minimale Gewässerraumbreite	11
4.2	Schutzziele von Gewässerraum	12
4.3	Schutz vor Hochwasser	12
4.4	Revitalisierung und ökologische Aufwertung	13
4.5	Unterhalt und technischer Zugang	14
4.6	Dicht überbautes Gebiet	14
4.7	Gewässerraumsymmetrie	14
5	Gewässerraumausscheidung	15
5.1	Allgemeines	15
5.2	Gewässerraumausscheidung	15
5.2.1	Seckibach (Se)	16
5.2.2	Eggwaldbach (Eg)	16
6	Information und Mitwirkung	17
7	Kantonale Vorprüfung	17
8	Verfahren	18



Glossar – Begriffe und Definitionen

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2023)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Februar 2023)
Ökomorphologie	Die Ökomorphologie beschreibt die Gestalt eines Gewässers nach ökologischen Gesichtspunkten. Je abwechslungsreicher und vielfältiger ein Gewässer und seine unmittelbare Umgebung sind, desto wertvoller ist der Lebensraum für Fische, Vögel, Kleintiere und Pflanzen.
Gewässerraum	Der Gewässerraum bei Fließgewässern umfasst die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) addiert mit der Breite der beiden Uferbereiche. Bei stehenden Gewässern ist der Gewässerraum identisch mit dem Uferbereich entlang des Wasserkörpers, gemessen ab der Uferlinie.
Minimale Gewässerraumbreite	Die Breite des Gewässerraums ist gemäss Artikel 41a Abs. 3 und Art. 41b Abs.2 GSchV festzulegen. Die darin definierten Mindestbreiten orientieren sich an der sogenannten Schlüsselkurve. Sofern keine Voraussetzungen für Ausnahme- oder Anpassungsmöglichkeiten gegeben sind, müssen die Mindestbreiten auf der gesamten Gewässerlänge eingehalten werden.
Schlüsselkurve	Die Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fließgewässern. Sie bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Sohlenbreite des Gerinnes. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt und natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen.
natürliche Sohlenbreite	Die natürliche Sohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf.
Dicht überbaut	Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen. Ein Spielraum der Kantone besteht nur beim Vollzug im Einzelfall. Es wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» eingeführt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen.
Anlage	Als Anlagen im Gewässerraum gelten insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien oder Leitungen (z. B. Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen.



1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Planung

Auslöser für den nationalen Auftrag der Gewässerraumausscheidung ist die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung, die National- und Ständerat im Dezember 2009 beschlossen haben. Sie diente als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser», die in der Folge zurückgezogen wurde. Im Jahr 2011 sind das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten.

Gemäss dieser neuen Gesetzgebung ist entlang jedes Schweizer Gewässers ein sogenannter Gewässerraum auszuscheiden. Dieser soll die Uferbereiche der Gewässer langfristig schützen und verhindern, dass die Gewässer zukünftig noch stärker zugebaut werden. Zudem verpflichtet das revidierte Gewässerschutzgesetz die Kantone dazu, die Revitalisierung von korrigierten und verbauten Flüssen und Bächen zu planen.

Der Kanton St.Gallen hat im Planungs- und Baugesetz (Art. 90 PBG) festgelegt, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat. Die Gemeinde Untereggen beabsichtigt die Festlegung des Gewässerraums unabhängig vom Verfahren der Ortsplanungsrevision durchzuführen.

1.2 Situation und Perimeter

Der vorliegende Sondernutzungsplan Ausschnitt 2 Seckibach und Eggwaldbach ist Teil der Gesamtgewässerraumausscheidung in der Gemeinde Untereggen. Um innerhalb der Bauzone schnellstmöglich klare Verhältnisse und die nötige Planungssicherheit zu schaffen, wurde in einem ersten Schritt die Gewässerraumausscheidung innerhalb des Siedlungsgebiets vorgenommen.

Das Siedlungsgebiet wird von den Gewässern Hinterhofbach, Nettenbüelbach, Seckibach, Eggwaldbach, Stadelwiesbach, Vorderhofbach und Kemmibach durchflossen. Die Raumsicherung für genannte Bäche erfolgt mittels dreier Sondernutzungspläne in einem gemeinsamen Verfahren. Eine Ausnahme bildet der Gewässerraum Stadelwiesbach, der anlässlich eines Bachsanierungsprojekts in einem separaten Verfahren festgelegt wird. Der vorliegende Sondernutzungsplan Ausschnitt 2 sichert die Gewässerräume für den Seckibach, Routennummer 22804 und den Eggwaldbach Routennummer 10535 und dessen Seitenast mit der Routennummer 10538. Die Sondernutzungspläne Ausschnitte 1 und 3 wurden vom AREG am 09.11.2023 genehmigt und per 25.11.2023 in Vollzug gesetzt. Nach längerem Unterbruch aufgrund einer Einsprache, kann nun auch die Genehmigung für den Ausschnitt 2 erteilt werden.



2 Planerische Grundlagen

2.1 Gesetzlicher Auftrag

2.1.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bäche und Seen obligatorisch. Der Gewässerraum dient der langfristigen Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Schutz vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Den Kantonen wurde eine Frist bis Ende 2018 gesetzt, um die jeweilige kantonale Gesetzgebung dahingehend zu revidieren. Nach kantonalen Auslegung müssen die Gewässerräume mit der Ortsplanungsrevision oder bis spätestens 2027 festgelegt werden.

Als rechtliche Grundlage zur Festlegung des Gewässerraums dienen insbesondere Art. 36 GSchG und Art. 41 GSchV. Unter Berücksichtigung der auf Bundesstufe erarbeiteten «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung der Gewässerräume in der Schweiz» werden die Gewässerräume festgelegt.

2.1.2 Kanton

Der Kanton St. Gallen ist mit der Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG (Art. 90) schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

Art. 90 Gewässerabstand

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.



Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen steht mit dem Dokument «Gewässerraum im Kanton St.Gallen» auch eine Arbeitshilfe des Kantons zur Festlegung der Gewässerräume zur Verfügung. Die Arbeitshilfe ist für die Festlegung der Gewässerräume wegleitend.

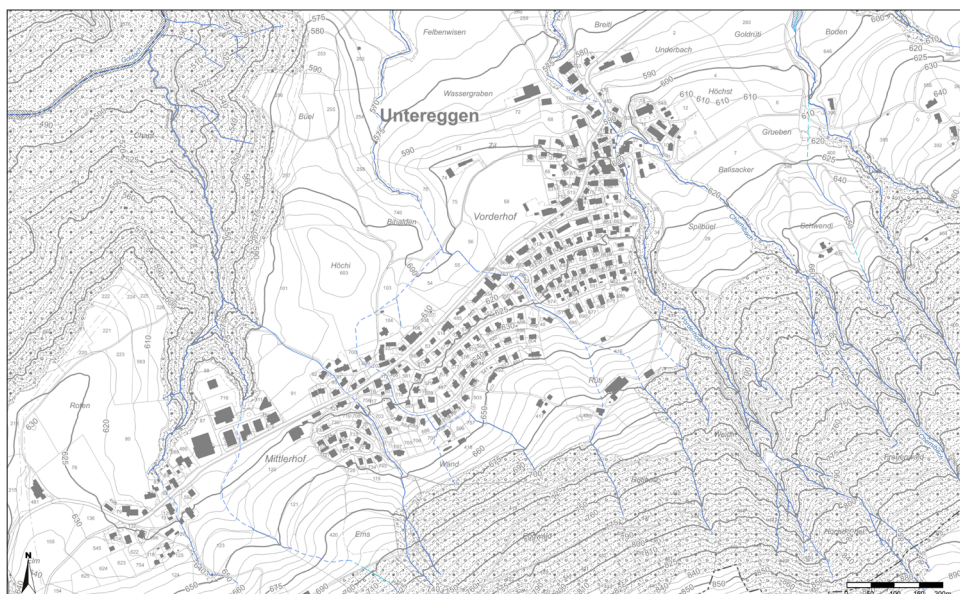
2.2 Planerische Ausgangslage

Wesentliche Grundlage-Karten für die materielle Erarbeitung der Gewässerräume sind unter anderem das Gewässernetz 1:10'000 und die Ökomorphologie.

2.2.1 Gewässernetz 1:10'000 (GN10)

Der Kanton St.Gallen publiziert die Karte «Gewässernetz GN10» im Geoportal (www.geoportal.ch, Natur und Umwelt - Gewässer). Sie zeigt offene und eingedolte Gewässer mit mehr als 20 cm Breite bzw. Röhrendurchmesser sowie Seeufer, Rüfen und Trockenrinnen. Die Fliessgewässer werden in Form von Gewässerabschnitten (Linien) mit Angabe der Kilometrierung an Start- und Endpunkt erfasst. Die einzelnen Gewässerabschnitte können zu zusammenhängenden Gewässerläufen (Routen) zusammengefügt werden. Die stehenden Gewässer werden als Flächen erfasst. Die Karte zeigt Gewässer (blau) sowie Meteorwasser- und Meliorationsleitungen (grün), die oberirdisch (ausgezogene Linie) oder unterirdisch (gestrichelte Linie) verlaufen können.

Die Karte hat hinweisenden Charakter, sie ist nicht rechtsverbindlich. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und wird regelmässig aktualisiert. Die Angaben sind bei einer Gewässerräumfestlegung zu verifizieren.



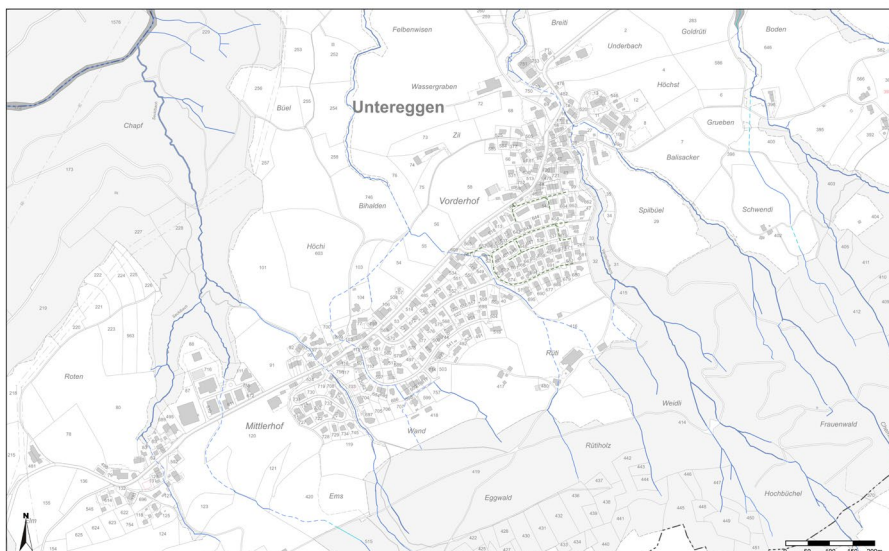
Grundlagekarte
Gewässernetz

Quelle: Geoportal



2.2.2 Ökomorphologie

In den Jahren 2013 und 2014 wurden auf Kantonsgebiet flächendeckend die ökomorphologischen Zustände der offenen Fließgewässer erhoben. Basis war das GN10. Ausgenommen von diesen Aufnahmen waren Fließgewässer in Wald- und Sömmerungsgebieten. Die erhobenen Daten sind im Geoportal einsehbar (www.geoportal.ch, Gewässer - Oberflächengewässer - Karten der Ökomorphologie Kt). Sie zeigen Bauwerke und Abstürze, Natürlichkeitsgrad, Uferbereich und Sohlenbreite. Die Gewässer wurden in unterschiedlich lange Gewässerabschnitte unterteilt und beurteilt.

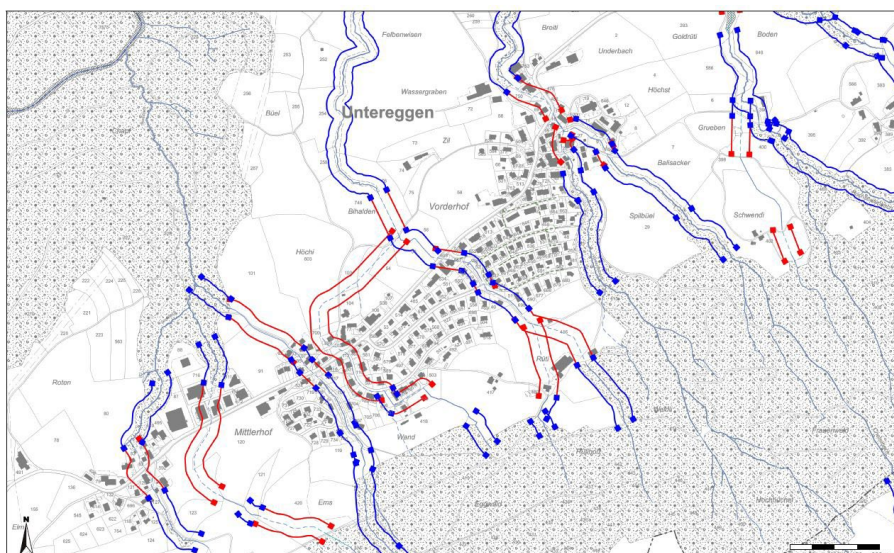


Grundlagekarte
Ökomorphologie

Bsp. Sohlenbreite

Quelle: Geoportal

- Legende - Sohlenbreite 2013 Kt SG**
Gewässerabschnitt 1:10'000 (GN10)
- Rufe / Trockenrinne
 - Gewässer bekannter Verlauf
 - Gewässer bekannter Verlauf unterirdischer Verlauf
 - Gewässer schematische Verbindung
 - Gewässer schematische Verbindung unterirdischer Verlauf
- Meteorwasser, Melioration**
- Meteorwasser-, Meliorationsleitung
 - Meteorwasser-, Meliorationsleitung unterirdischer Verlauf



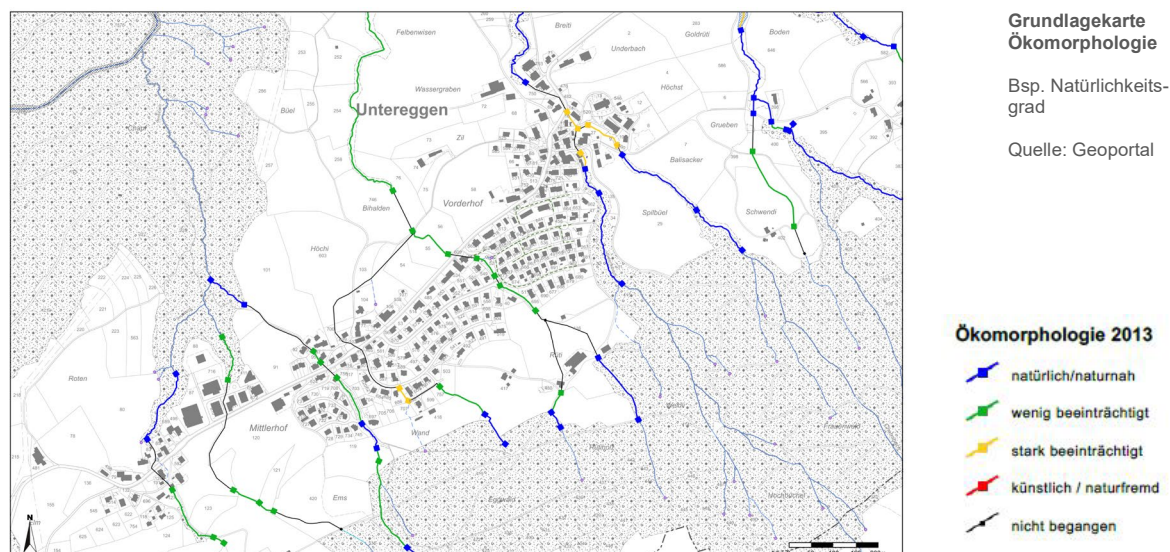
Grundlagekarte
Ökomorphologie

Bsp. Uferbereiche

Quelle: Geoportal

- Legende - Uferbereich 2013 Kt SG**
Ökomorphologie 2013, Uferbereich
- Uferbereich**
- Genügend; > 5m naturnah genutzt
 - Ungenügend; < 5m naturnah genutzt
 - Kein Uferbereich





2.2.3 Massnahmenkonzept Naturgefahren

Im Jahr 2013 hat der Gemeinderat von Untereggen dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation einen ersten Entwurf des *Massnahmenkonzepts Naturgefahren* zur kantonalen Vorprüfung übermittelt. Für die anschliessende Planung der aufgrund der Vorprüfung vorzunehmenden Änderungen wurde Ende 2017 das Büro Wälli AG Ingenieure beauftragt. Im Vordergrund standen dabei die Identifizierung von Massnahmen zur Verminderung der Folgen von Naturgefahren durch Überschwemmungen und Rutschungen.

Das Massnahmenkonzept enthält einen Übersichtsplan im Massstab 1:2500 sowie einen zugehörigen Bericht mit Kostenzusammenstellung und Fotos. Es zeigt auf, mit welchen Massnahmen die Gemeinde den Gefährdungen durch Naturereignisse begegnen will. Die entsprechenden Gefährdungen sind in den vorhandenen Naturgefahren- sowie Risikokarten beschrieben, welche im Auftrag des Kantons St. Gallen erstellt wurden. Ziel des Massnahmenkonzepts ist die Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatzes bei der Verminderung der Risiken respektive bei der Behebung der Gefährdungen.

In den letzten knapp zwei Jahren wurden daraufhin mit verschiedenen betroffenen Grundeigentümern Begehungen durchgeführt und die Tauglichkeit der Massnahmen aus Grundeigentümersicht erörtert. Laut Bericht der Wälli AG umfasst das Massnahmenkonzept insgesamt 37 kleinere und umfangreichere Massnahmen mit Kosten von 15'000 bis 585'000 Franken, gesamthaft Fr. 3'430'000.00, wobei einige Massnahmen durch Bund und Kanton mitfinanziert werden. Sämtliche Massnahmen wurden priorisiert.

Erste Priorität (Zeitraum 0 - 10 Jahre) haben Massnahmen am Stadelwiesbach (zwischen den Gebieten Seeblick und Pfannacker), mit denen zukünftig Überschwemmungen bis zum Vorderhof vermieden werden sollen. Laut Bericht der Wälli AG kosten die Massnahmen knapp 400'000 Franken. Die Planung und Umsetzung der Massnahmen am Stadelwiesbach soll in den nächsten Jahren angegangen werden. Alle weiteren Massnahmen enthalten die Priorität 2 (10 – 30 Jahre), 3 (mehr als 30 Jahre) und 0 (nach Bedarf).



3 Planungsverfahren

3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone bzw. überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung.

Das AREG empfiehlt, den Gewässerraum mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festzulegen. In der Gemeinde Untereggen zeigt ein Übersichtsplan die festgelegten Bachbereiche und informiert über die wichtigsten Rahmenbedingungen der Gewässer. Der konkrete Gewässerraum wird mit 3 Sondernutzungsplänen - 1. Hinterhofbach, Nettenbüelbach; 2. Seckibach, Eggwaldbach; 3. Vorderhofbach, Kemmibach - festgelegt.

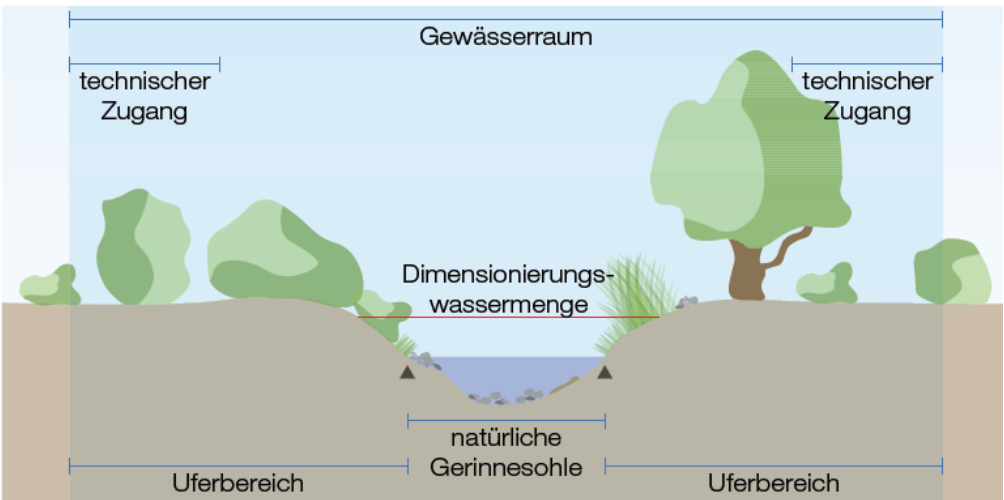
Dabei beschränkt sich die Festlegung des Gewässerraums vorerst auf die Teilabschnitte der Fliessgewässer innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets (mit Ausnahme des Stadelwiesbaches). Für die Abschnitte ausserhalb der Bauzone gelten die Übergangsbestimmungen; sie werden mittelfristig festgelegt.

3.2 Planungsablauf

Die Gewässerraumausscheidung erfolgt zeitversetzt zur Revision der Ortsplanung in einem eigenen Planungsverfahren. Die revidierten Ortsplanungsinstrumente, namentlich der kommunale Richtplan, der Zonenplan und das Baureglement, wurden am 14.12.2023 genehmigt und per 31.12.2023 in Vollzug gesetzt. Die drei Sondernutzungspläne zur Gewässerraumausscheidung wurden im Frühjahr 2020 der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung unterstellt. Vom 15. Juni bis 14. Juli 2020 erfolgte die öffentliche Auflage. Mit kleineren Bereinigungen konnten die Sondernutzungspläne Abschnitt 1 Hinterhofbach, Nettenbüelbach und Abschnitt 3, Vorderhofbach und Kemmibach am 09.11.2024 genehmigt und per 25.11.2023 in Vollzug gesetzt werden. Der Sondernutzungsplan Abschnitt 2, Seckibach, Eggwaldbach musste aufgrund von Einsprachen vorerst zurückgestellt werden.



4 Anforderungen an Gewässerraumausscheidung



Querschnitt Gewässerraum

Quelle: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation AREG

4.1 Minimale Gewässerraumbreite

Die Basis für die Berechnung des minimalen Gewässerraums bei Fliessgewässern ist die Sohlenbreite. Mit allfälligen Korrekturfaktoren für die jeweilige Breitenvariabilität des Wasserspiegels (A - ausgeprägt > 1.0 / B - eingeschränkt > 1.5 / C - fehlend > 2.0) ergibt sich die natürliche Sohlenbreite und dementsprechend die minimale Breite des Gewässerraums (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St. Gallen).

Die Berechnungsformel lautet $\text{Sohlenbreite} \times \text{Korrekturfaktor} = \text{Natürliche Sohlenbreite}$.

Der jeweilige Korrekturfaktor wird gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) aus der natürlichen Sohlenbreite hergeleitet. Die Breitenvariabilität ist aus der bereits erarbeiteten Ökomorphologie über die Gewässer ersichtlich. Die Berechnungsmethode der Gewässerschutzverordnung unterscheidet bestimmte Schutzgebiete und übrige Gebiete. Für Gewässer in bestimmten Schutzgebieten wird eine erhöhte Gewässerraumbreite definiert.

Schutzgebiete (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 1 m	11 m
1 m – 5 m	6 x nSB + 5 m
> 5 m	nSB + 30 m

Tabelle Berechnung der minimalen Gewässerraumbreiten in Schutzgebieten



In den übrigen Gebieten gilt folgende Berechnungsformel:

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der nat. Sohlenbreite

Tabelle Berechnung der minimalen Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten

4.2 Schutzziele von Gewässerraum

Nach Art. 41a. der GSchV muss der Gewässerraum folgende Hauptziele erfüllen:

1. den Schutz vor Hochwasser,
2. die Schaffung des erforderlichen Raumes für eine Revitalisierung (ökologische Aufwertung des Fließgewässers),
3. die Gewährleistung der Schutzziele nach Art. 41a. Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes,
4. die Möglichkeit der Gewässernutzung.

Sollte der bestehende Gewässerraum diese Anforderungen nicht erfüllen, muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden (vgl. Art. 41a Abs. 3). Auf der anderen Seite kann unter gewissen Voraussetzungen auch auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden (vgl. Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4).

Ein Verzicht kann u.a. im Wald, in nichtproduktiven Landwirtschaftsflächen oder bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung nicht geöffnet werden können, stattfinden. Dem Verzicht einer Festlegung dürfen die oben aufgeführten überwiegenden Interessen nicht entgegenstehen.

4.3 Schutz vor Hochwasser

Der Hochwasserschutz des Gewässers umfasst neben der Bereitstellung eines ausreichenden Abflussprofils auch die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für Interventionsmassnahmen während Hochwasserereignissen. Beengte Verhältnisse bei Gewässern können bei grösseren Unterhaltsarbeiten oder im Falle eines Gewässerausbaus zu erheblichen finanziellen Folgekosten führen. Zudem schränken sie die Zugänglichkeit zum Gewässer während Hochwasserereignissen ein und verhindern somit schadenmindernde Interventionsmassnahmen wie z.B. das Freihalten von Durchlässen.

Vor der definitiven Festlegung des Gewässerraums muss daher der Platzbedarf für den hochwassersicheren Ausbau des Gewässers bestimmt werden. Die Dimensionierung des Gerinnes erfolgt durch ein Ingenieurbüro und berücksichtigt neben der Hydraulik auch eine Betrachtung der Sohlenstabilität. Es muss die schadlose Ableitung des massgebenden Hochwasserabflusses (Dimensionierungshochwasser DHQ; in der Regel gilt im Siedlungsgebiet $\text{DHQ} \approx \text{HQ}_{100}$) gewährleistet werden. Der resultierende Platzbedarf ist bei der definitiven Festlegung des Gewässerraums – auch im dicht überbauten Gebiet – zwingend zu berücksichtigen.



Neben dem Hochwasserschutz beinhalten die wasserbaulichen Belange auch die Ausbildung der Gerinne nach Art. 37 Abs. 2 GSchG. Danach müssen bei baulichen Massnahmen die natürlichen Funktionen des Gewässers wiederhergestellt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Beim Aufzeigen eines künftig möglichen Ausbaus sind gemäss kantonaler Arbeitshilfe zum Gewässerraum folgende Grundsätze einzuhalten:

- Wenn die vorhandene, rechtskräftige Bebauung ein Trapezgerinne - also ein Gerinne mit Uferböschungen - zulässt, sind im Grundsatz keine Ufermauern zulässig.
- Die Sohlenbreiten sind so zu wählen, dass Sohle und Ufer möglichst wenig gesichert werden müssen und der Geschiebetrieb weiterhin gewährleistet ist.
- Die Böschungen der Gerinne sind in einer maximalen Neigung zwischen 1:2 und 2:3 auszubilden. Steilere Böschungen sind nur zulässig, sofern die natürliche Topographie diese Neigung vorgibt.
- Ein adäquates Freibord ist einzuhalten. Diese ist gemäss dem Merkblatt «Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge» festzulegen.

4.4 Revitalisierung und ökologische Aufwertung

Art. 18 Abs. 1ff NHG besagt, dass einheimische Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume geschützt werden sollen. Dabei sind Fliessgewässer sowie deren Uferbereiche besonders wichtig, da sie durch ihre lineare Anlage besonders günstige Voraussetzungen für die Vernetzung von Lebensgemeinschaften aufweisen.

Fliessgewässer und insbesondere die darin lebende Fauna stellen hohe Ansprüche an ein zusammenhängendes und damit gut funktionierendes Gewässerökosystem. Daher ist es bei der Analyse zur Festlegung des Gewässerraums wichtig, Längs- und Quervernetzungspotentiale (wasser- und landseitige Verbindungen für Wasser- und Landtiere) zu prüfen und die Aufhebung von Unterbrüchen oder Engpässen zu fördern, wobei insbesondere die Anbindung bei Gewässereinmündungen wichtig sind.

Der Lebensraum entlang von Gewässern umfasst die natürliche Sohlenbreite, die Sohlenstruktur sowie die naturnahe Gestaltung und Bepflanzung der Böschungsbereiche. Dabei spielen landschaftliche und siedlungsgestalterische Aspekte eine wichtige Rolle. Eine standortgerechte Uferbestockung trägt massgeblich zur Gewährleistung der Beschattung und zur Lebensraumvernetzung längs und quer zum Gewässer bei. Ausserdem werden die Uferbereiche durch die Vegetation vor Erosion geschützt.

Für die langfristige Sicherung einer standortgerechten Ufervegetation entlang von Fliessgewässern muss - laut Angaben der kantonalen Arbeitshilfe - ein Streifen von mindestens 2 Metern ab Böschungsoberkante vorgesehen werden. Je kleiner das Gewässer desto wichtiger ist dieser Streifen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch z.B. technische Eingriffe nicht vermeiden, so hat der Verursacher besondere Massnahmen vorzusehen, die zur Wiederherstellung oder zum angemessenen Ersatz beitragen. Der ökologische Wert eines neuen Hochwasserschutzprojekts sollte gegenüber dem Ist-Zustand mindestens gleichhoch oder besser sein.



In Untereggen weisen die Bäche, mit Ausnahme des Vorderhofes einen naturnahen oder wenig beeinträchtigten Zustand auf (siehe Seite 9, Ökomorphologiekarte). Mit der Ausscheidung des Gewässerraums können die Verbesserungsmassnahmen, die zur Aufwertung des Gewässerraums notwendig sind, sichergestellt werden.

4.5 Unterhalt und technischer Zugang

Grundsätzlich beträgt die Breite des technischen Zugangs 5.0 m ab der Böschungsoberkante. Jedoch kann dieser, je nach Böschungsneigung, entsprechend minimiert werden. Der technische Zugangsbereich wird aufgrund der konkreten örtlichen Begebenheiten festgelegt und im Sondernutzungsplan als Hinweis dargestellt.

Breite Zugänglichkeit ab theoretischer Böschungsoberkante:

Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

4.6 Dicht überbautes Gebiet

Gemäss kantonaler Arbeitshilfe zur Festlegung des Gewässerraums kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz einschliesslich des technischen Zugangs gewährleistet bleiben (Art. 41a Abs. 4 GSchV).

Massgebend für die Beurteilung dicht überbauter Gebiete sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts. Sie haben im Laufe der letzten Jahre eine Anwendungspraxis entwickelt, die eine gewisse Orientierung erlaubt aber längst noch nicht abgeschlossen ist. Die Gemeinden haben somit im konkreten Einzelfall jeweils die Interessen der Siedlungsentwicklung mit der langfristigen Sicherung des Gewässerraums abzuwägen.

In Untereggen liegt kein «Dicht überbautes Gebiet» im Sinne des Gewässerschutzgesetzes vor.

4.7 Gewässerraumsymmetrie

Grundsätzlich erfolgt die Gewässerraumausscheidung symmetrisch zur Gewässerachse. In begründeten Fällen (bestehende Gebäude, Strassen und Erschliessungen und/oder topographische Verhältnisse) kann eine asymmetrische Führung des Gewässerraums sinnvoll sein.



5 Gewässerraumausscheidung

5.1 Allgemeines

Auf Grundlage der minimalen Gewässerraumbreite gemäss der *Gewässerraum Grundlagenkarte* wird in den folgenden Kapiteln für die Bereiche innerhalb der bestehenden Bauzone von Untereggen der definitive und festzulegende Gewässerraum ausgeschieden. Für die Festlegung dienen die Abklärungen der wasserbaulichen Anforderungen an die Gewässer durch das Büro Wälli AG Ingenieure.

Es wurde geprüft, ob die Gewässer Hochwasserschutzdefizite aufweisen und ob dadurch gegebenenfalls eine Vergrösserung des Abflussprofils nötig ist. Weiter musste das Dimensionierungshochwasser und die Abflusskapazität des Gerinnes berechnet werden. Aus dieser wasserbaulichen Beurteilung folgt einerseits die Sohlenbreite des Gewässerabschnitts, welche in die Berechnung der Gewässerraumbreite eingeht und andererseits die notwendige Breite für die Abführung des Dimensionierungshochwassers. Zudem wurden die ökologischen Anforderungen an die Gewässer untersucht. Mittels Begehungen erfolgte eine Verifizierung sowie eine objektive Beurteilung der ökologischen Gegebenheit vor Ort.

Aufgrund der unterschiedlichen wasserbaulichen und ökologischen Belange wurden die Fliessgewässer in verschiedene Bachsequenzen eingeteilt. Die Abschnitte machen eine differenzierte Behandlung der einzelnen Bachsequenzen möglich und erlauben somit eine angemessene wasserbauliche Beurteilung. Die wichtigsten Aussagen sind auf den dazugehörigen Formularen festgehalten. Sie sind im Anhang dieses Berichts angefügt und bilden die Grundlage für die folgende textliche Zusammenfassung der festgelegten Gewässerräume.

5.2 Gewässerraumausscheidung

Da die ermittelte Sohlenbreite aller untersuchten Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebiets von Untereggen generell unter 2.0 m liegt, beträgt der minimal festzulegende Gewässerraum für die meisten Abschnitte 11 m. Darin sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen (1. Mindeststreifen Ufervegetation (2m) / einseitiger technischer Gewässerzugang) bereits berücksichtigt. Ein erhöhter Raumbedarf ist gemäss wasserbaulichen Gutachten in den Abschnitten Se3, Eg1 und Eg5 erforderlich.

Gemäss kantonaler Arbeitshilfe ist bei den stirnseitigen Enden des Gewässerraums der korrekte Abschluss der Baulinie des Gewässerraums mit einem Halbkreis abzuschliessen. Mit Ausnahme der Übergänge zu Strassen und zur Nichtbauzone wurde dieses Prinzip berücksichtigt. Im Übergangsbereich zu Strassen orientiert sich der Gewässerraum an den rechtsgültigen Strassenparzellen. Im Übergang von Bauzone zu Nichtbauzone (Grenze Perimeter Gewässerraumfestlegung) wird kein Abschluss des Gewässerraums (Baulinie Gewässerraum) festgelegt, da der Gewässerraum in der Nichtbauzone weitergeht. Wie bereits erwähnt, werden diese Abschnitte zu einem späteren Zeitpunkt definiert.



5.2.1 Seckibach (Se)

Der Seckibach entspringt im Eggwald und fliesst heute oberhalb und innerhalb des Siedlungsgebiets bis ca. 25 m vor der Hauptstrassenquerung in einem offenen Zustand. Die daran anschliessende Eindolung im Strassenbereich setzt sich mit einer kurzen Unterbrechung nördlich der Strasse bis zum Wald fort und wechselt dann bis zur Einmündung in den Nettenbüelbach in ein offenes Gewässer.

Der Gewässerraum des Seckibachs ist innerhalb des Siedlungsgebiets unterteilt in 4 Abschnitte, wobei ein Abschnitt heute als Eindolung ausgeprägt ist. Für die offenen Abschnitte Se1 und Se2 wird ein minimaler Gewässerraum von 11m festgelegt.

Für den Abschnitt 3 der bestehenden Eindolung muss perspektivisch ein Ausbau der Eindolung vorgesehen werden, da von dieser heute eine geringe Gefährdung ausgeht. Auf eine Festlegung des Gewässerraums wird hier verzichtet.

Für den kurzen offenen Abschnitt 4 zwischen den bestehenden Eindolungen wird ein minimaler Gewässerraum von 11m festgelegt. Aufgrund der Gefährdung bei Hochwasser wird mittel- bis langfristig ein Ausbau des Gerinnes angestrebt.

5.2.2 Eggwaldbach (Eg)

Der Eggwaldbach entspringt mit zwei separaten Zuflüssen im Eggwald. Der westliche Seitenast ist heute eingedolt, liegt in einer Grundwasserschutzzone (S1) und mündet oberhalb des Siedlungsgebiets in das Hauptgerinne ein. Eine Offenlegung dieses Teilbereiches ist aufgrund der Quellwasserfassung für den Mittlerhof nicht möglich. Daher wird auf eine Festlegung des Gewässerraums in diesem Abschnitt (Eg1) verzichtet. Der zweite, weiter östlich gelegene Zufluss fliesst ausserhalb des Siedlungsgebiets in einem offenen Gerinne und ist innerhalb des Siedlungsgebiets mit Ausnahme von zwei kurzen Abschnitten (Eg 2, Eg 4) eingedolt.

Aufgrund der zu kleinen Eindolungen und Gerinne gibt es im gesamten Bereich des Eggwaldbachs innerhalb des Siedlungsgebiets Gefährdungen mit Schutzdefiziten, die perspektivisch behoben werden sollten. Unabhängig von der Art und Weise des jeweiligen Ausbaus wird für die betreffenden Bereiche mit Ausnahme des Abschnitts Eg5 und Eg6 ein minimaler Gewässerraum von 11m festgelegt. Eine Offenlegung der bestehenden Eindolungen ist nur im Abschnitt Eg3 bzw. erst ab Abschnitt Eg7 unterhalb der Hauptstrasse realistisch.

Eine Offenlegung der Abschnitte Eg5 und EG6 bzw. eine kurzfristige Erweiterung der Eindolung ist aufgrund der ortsbaulichen Lage im Bereich der bestehenden Strasse nicht möglich. Daher wird auf eine Festlegung des Gewässerraums in diesem Abschnitt verzichtet. Trotzdem hier aufgrund der Gefährdung Handlungsbedarf besteht, ist eine Anpassung erst im Zusammenhang mit der Sanierung der Strasse realistisch.



6 Information und Mitwirkung

Die Bevölkerung wurde über das Mitteilungsblatt und die Homepage der Gemeinde über den Grundsatz der Gewässerraumfestlegung bei der Auftragserteilung an die Ingenieurbüros im Herbst 2019 informiert. Nach Vorliegen der Vorprüfungs-exemplare der Sondernutzungspläne wurden diese zusammen mit den Übersichtsblättern im Mitteilungsblatt vom 14. Februar 2020 vorgestellt. Sämtliche Unterlagen inklusive Planungsbericht wurden auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung gestellt und lagen bis 15. März 2020 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Den betroffenen Grundeigentümern und interessierten Kreisen der Öffentlichkeit wurde im Rahmen dieser Mitwirkung Gelegenheit gegeben, zu den Sondernutzungsplänen Stellung zu nehmen. Mit zwei Grundeigentümern gab es Besprechungen über die Gewässerraumfestlegung im Bereich ihrer Liegenschaft. Zudem ist von einem Grundeigentümer eine umfassende Stellungnahme eingegangen. Aufgrund des Mitwirkungsverfahrens wurden – in einem Fall in Absprache an einem Augenschein mit den Vorprüfungsbehörden – geringfügige Änderungen an den Sondernutzungsplänen vorgenommen.

7 Kantonale Vorprüfung

Die Sondernutzungspläne wurden dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 24. April 2020 wurde zu den Planungsinstrumenten Stellung genommen. Die aufgeführten zwingenden Änderungen und Hinweise sind in die Überarbeitung der Sondernutzungspläne respektive des Planungsberichts eingeflossen. Betreffend den Sondernutzungsplan Abschnitt 2, Seckibach und Eggwaldbach wurde der Gewässerraum im Abschnitt Eg1 ergänzt. Im Abschnitt Eg6 wird, wie im Rahmen eines Augenscheins mit Vertretern des Kantons besprochen, ein Verzicht festgelegt. Der Empfehlung, die Gewässerräume im gesamten Gemeindegebiet gleichzeitig auszuscheiden, konnte der Gemeinderat nicht folgen. Dies vor allem deshalb, weil aufgrund verschiedener Bauvorhaben die Gewässerräume innerhalb der Bauzonen so rasch als möglich ausgeschieden werden sollen.



8 Verfahren

Der vorliegende Sondernutzungsplan Ausschnitt 2, Seckibach und Eggwaldbach wurde zusammen mit den Ausschnitten 1 und 3 vom 15. Juni bis 14. Juli 2020 der öffentlichen Auflage unterstellt. Die Einsprachen wurden eingehend behandelt und Einspracheverhandlungen geführt. Betreffend den Ausschnitt 2 sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine davon wurde ohne Anpassungen zurückgezogen, eine zweite führte zu Anpassungen am Gewässerraum Seckibach. Konkret wurde der Gewässerraum im Bereich zwischen der Hauptstrasse und der Seckistrasse leicht nach Westen verschoben und der technische Zugang angepasst. Da es sich lediglich um geringfügige Anpassungen handelt, die mit dem betroffenen Grundeigentümer direkt besprochen wurden, kann auf eine erneute Auflage verzichtet werden.

Die Gemeinde beabsichtigte ursprünglich alle drei Sondernutzungspläne gleichzeitig zur Genehmigung einzureichen. Aufgrund längerer Einspracheverhandlungen betreffend den Ausschnitt 2 sowie hängiger Baugesuche im Bereich der Ausschnitte 1 und 3, wurden letztere bereits vorzeitig zur Genehmigung eingereicht. Die Sondernutzungspläne Abschnitte 1 und 3 wurden vom AREG am 09.11.2023 genehmigt und per 25.11.2023 in Vollzug gesetzt. Nachdem betreffend Ausschnitt 2 eine Einigung erzielt werden konnte, kann nun auch dieser Teil genehmigt und damit die Gewässerraumausscheidung innerhalb des Siedlungsgebiets abgeschlossen werden.

